

Öffentliche Bekanntmachung

- Eintragung -

Bodendenkmalblatt: KLE 285 „Römischer Vicus Pont mit Befunden und Funden anderer Kulturperioden“ im Süden der Ortschaft Pont

Hiermit wird bekannt gegeben, dass das o.g. Bodendenkmal gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) am 04.05.2020 in die Denkmalliste der Stadt Geldern eingetragen wurde. Mit der Eintragung in die DenkmallisteBo unterliegt das Bodendenkmal in vollem Umfang den Bestimmungen des DSchG NW. Die Eintragung in die Denkmalliste (der Schutzbereich) betrifft die in der Anlage gekennzeichneten und kartographisch dargestellten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil der Eintragung.

Bei dem Bodendenkmal handelt es sich um die archäologische Hinterlassenschaft einer römischen, kleinstädtischen Siedlung (Vicus) sowie der Nutzungen in anderen Kulturperioden. Es besteht in der Gesamtheit aller baulichen Reste und sonstigen archäologischen Befunde, Bodenveränderungen und Funde, die im Zusammenhang mit den Siedlungs- und wirtschaftlichen Aktivitäten und dem Leben der Menschen sowie der Zerstörung oder dem Verfall von Gebäuden und Anlagen entstanden bzw. in den Boden gelangten mitsamt dem sie umgebenden Boden.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG NW sind nach fachwissenschaftlicher Auswertung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege erfüllt und werden im beigefügten Gutachten des LVR Amtes für Bodendenkmalpflege ausführlich begründet. Sowohl historische Überlieferungen als auch zahlreiche archäologische Untersuchungen belegen, dass der Römische Vicus bereits in der Römerzeit eine überregionale Bedeutung besaß.

An der Erhaltung des Bodendenkmals besteht ein öffentliches Interesse, da es für die Geschichte des Menschen, die Siedlungsgeschichte des Niederrheins und die Geschichte der Stadt Geldern sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse bedeutend ist und insbesondere volkskundliche und wissenschaftliche Gründe für seine Erhaltung sprechen. Die Voraussetzungen des § 2 DSchG NW sind somit als erfüllt anzusehen.

Die Stadt Geldern hat mit der Eintragung eine gesetzliche Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 DSchG NW vollzogen.

Der Eintragungsantrag mit der Begründung sowie die Eintragungsverfügung können bei der Stadtverwaltung Geldern, Zimmer 339, Issumer Tor 36, 47608 Geldern – Untere Denkmalbehörde – während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Das sind Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden

einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Anlage:

Liste der betroffenen Flurstücke:

Kataster: (Gemarkung; Flur; Flurstück)

Pont; 3;

26*, 28*, 29*, 30*, 31*, 33, 81, 97, 102, 196, 220, 221, 222, 223, 241, 242,

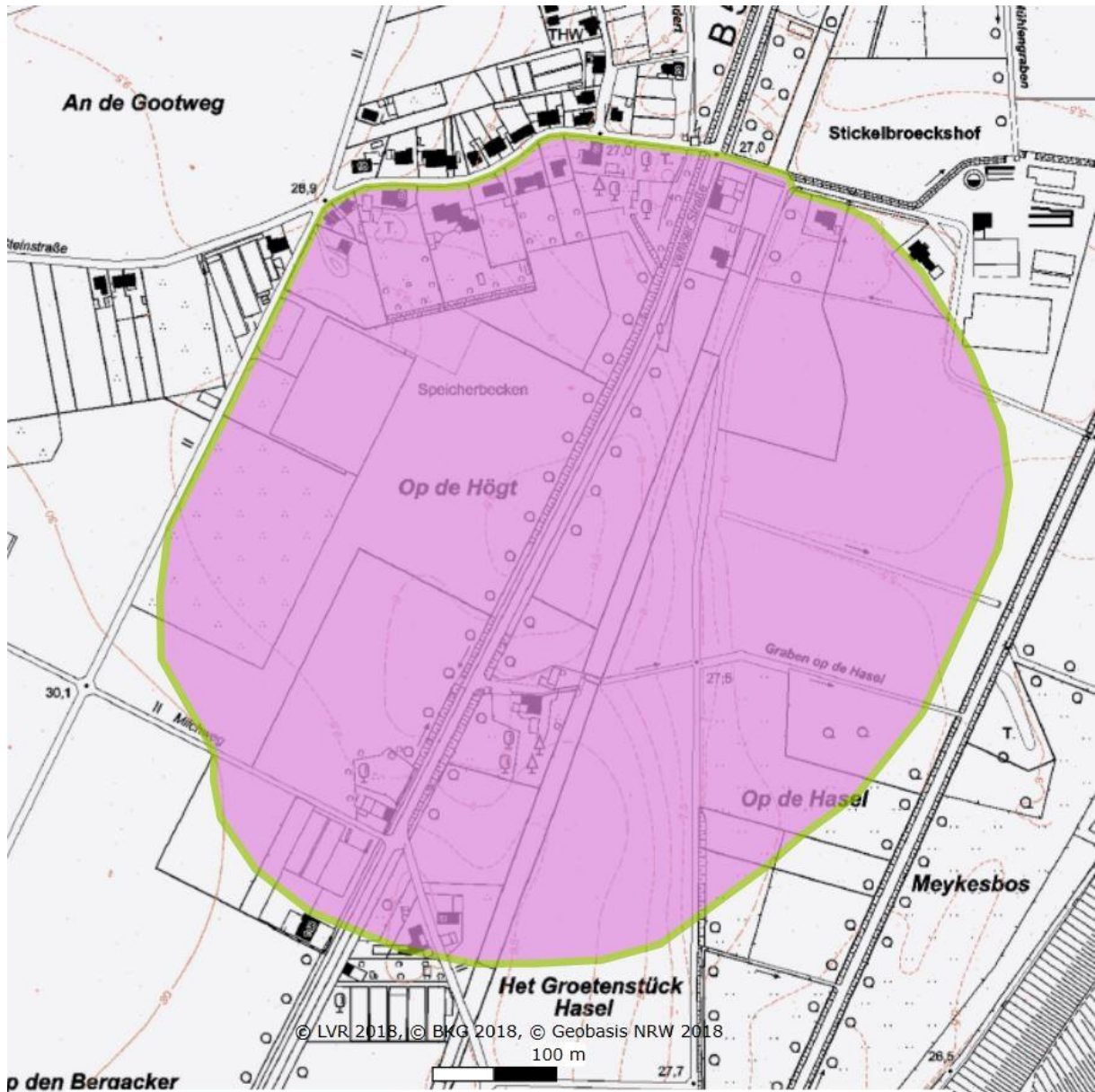
Pont; 6;

90, 91, 157, 158, 159, 186, 211, 226, 245, 246, 247, 248, 329, 332, 338, 339, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 379, 380,

Pont; 7;

101, 102, 131, 142, 154, 155, 164, *189, 260.

Die Flurstücke* sind in Teilbereichen betroffen.



Ausdehnung des Bodendenkmals

Geldern, 12.05.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister